

REGLEMENT ZUR ANERKENNUNG VON PRAXISAUSBILDUNGSPLÄTZEN

1. Grundlagen

Grundlage für die Zulassung und das Aufnahmeverfahren der hfk sind die Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (vom 11. März 2005) und der Rahmenlehrplan Kindererziehung HF (vom 21. Dezember 2007).

2. Grundsatz

Die Anerkennung von Praxisausbildungsplätzen orientiert sich an dem Anerkennungsverfahren der Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik (vgl. Unterlagen vom 11.2.05, beauftragt durch die Schweizerische Plattform der Ausbildungen im Sozialbereich SPAS).

Für die Anerkennung als Praxisausbildungsplatz sind zwei Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Praxisinstitution lässt sich durch die hfk anerkennen. Grundlage dazu ist ein Praxisausbildungskonzept, das von der Institution zu erstellen ist.
- Jede studierende Person wird von einer anerkannten Praxisanleitung (PA) begleitet. Zur Anerkennung als PA ist ein anerkanntes Diplom als Kindererzieher/in HF oder ein äquivalenter Abschluss sowie eine anerkannte Zusatzqualifikation als PA beziehungsweise ein äquivalenter Befähigungsnachweis notwendig.

3. Verfahren

a) Anerkennung als Praxisinstitution

- Jede Einrichtung reicht ihr Praxisausbildungskonzept zur Anerkennung bei der hfk ein. Die Schule kann Auskunft über unklare Punkte oder Ergänzungen des Konzeptes verlangen. In begründeten Fällen kann eine Anerkennung abgelehnt werden.
- Die Anerkennung erfolgt durch ein Schreiben der Schule.
- Trägerschaften mit mehreren Einrichtungen können ein Konzept einreichen, wenn:
 - Die Situation der einzelnen Einrichtungen darin beschrieben ist;
 - Die Trägerschaft aufzeigen kann, wie die Qualität der Ausbildung über alle Einrichtungen gesichert werden kann.
- Trägerschaften mit einer Anerkennung als Praxisausbildungsplätze für die Ausbildung zur HF Sozialpädagogik werden grundsätzlich auch für die Ausbildung HF Kindererziehung anerkannt. Das bestehende Praxisausbildungskonzept muss in Bezug auf die spezifischen Inhalte der HF Kindererziehung ergänzt werden.
- Basis: Leitfaden Praxisausbildungskonzepte und Arbeitshilfe

b) Anerkennung der Praxisanleitung

- Für jede Studierende/jeden Studierenden wird eine Person angemeldet, welche die Praxisanleitung übernimmt. Die PA arbeitet in der Regel im Betrieb. Die Praxisanleitung kann allenfalls auch einer externen Person mit den entsprechenden Qualifikationen übertragen werden.
- Die Anmeldung erfolgt mit dem Nachweis der erforderlichen Qualifikationen:
 - Abgeschlossene Ausbildung HF Kindererzieherin (der Abschluss als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge HF ist äquivalent, wenn Berufserfahrung in der schul- oder familienergänzenden Betreuung vorliegt),
 - Eine PA-Ausbildung von mindestens 300 Lernstunden (die PA-Ausbildungen für Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen HF werden anerkannt).
- Falls die erforderlichen Qualifikationen nicht vorliegen, kann ein Äquivalenzgesuch eingereicht werden. Das Gesuch erfolgt mit dem entsprechenden Formular der hfk.
- Die Beurteilung der Äquivalenz richtet sich nach dem Anerkennungsverfahren der Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik in der Schweiz. Die Äquivalenzanerkennung erfolgt schriftlich durch die Schule.